

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	39. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Einführung einer Richtlinie für die Förderung von Schülerhorten freier Träger		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	10.10.2012	7	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gemeinderat	16.10.2012	6	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat stimmt - nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss - dem Erlass der Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Schülerhorten freier Träger ab 01.01.2013 bis 31.12.2022 zu.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
in 2013 ca. 1,39 Mio. €	---	Förderbetrag ist ab Doppelhaushalt 2013/2014 im städtischen Haushalt einzustellen.	ca. 1,39 Mio. € plus Steigerung durch Hortausbau und tarifliche Anpassung der Personalkostenzuschüsse		
Haushaltsmittel stehen in voller Höhe zur Verfügung Kontierungsobjekt: PSP-Elementen 1.500.36.50.03.02 Kontenart: 43000000 Ergänzende Erläuterungen: Im Rahmen der Beschlussfassung über den Doppelhaushalt 2013/2014 sind die Mittel planmäßig in den Haushalt einzustellen.					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	Handlungsfeld: 4 - Miteinander		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

1. Ausgangslage

Parallel zum Ausbau an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren stieg in den letzten Jahren der Bedarf an Schulkindbetreuungsangeboten. Der erhebliche Ausbaubedarf konnte in den Jahren 2011 und 2012 mit den vom Gemeinderat getroffenen Beschlüssen zum großen Teil befriedigt werden.

Durch die Verpflichtung des § 24 (2) Sozialgesetzbuch - Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), Kindern im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten, und die Tatsache, dass ein flächendeckender Ausbau des integrativen Ganztagesangebotes für Schulkinder in Schulen größere Zeitintervalle beanspruchen wird, muss der Ausbau der Schulkindbetreuung im Rahmen der Jugendhilfe weiter forciert werden. Über Form, Ausbaugrad und Inhalte hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.06.2012 bereits beschlossen.

2. Notwendigkeit einer Förderrichtlinie für Schülerhortangebote

Durch die zunehmende Erwerbstätigkeit beider Eltern und nicht ausreichender bedarfsgerechter Ganztagschulplätze im Grundschulbereich und an den weiterführenden Schulen bleibt der Druck auf der Jugendhilfe erhalten, neue Hortplätze zu schaffen.

Eine entsprechende Elternbefragung des Amtes für Stadtentwicklung prognostiziert auch weiterhin einen stark wachsenden Bedarf im Bereich der Schulkindbetreuung.

In der Vergangenheit wurde ein gewachsenes Fördersystem für Schülerhortangebote der freien Träger praktiziert. Dieses war jedoch nicht geeignet, einen Anreiz für Bau und Betrieb von Schülerhorten zu schaffen, da die Fördersätze unterschiedlich komplementär zur staatlichen Förderung berechnet wurden. Das über Jahre in der Praxis so gewachsene Fördersystem baute auf Einzelregelungen auf, die zum Teil im Jahre 1966 mit einzelnen Trägern vereinbart wurden. Eine einheitliche Regelung bezüglich förderfähiger Stellenschlüssel, Förderprozentsätzen, Miet- bzw. Baukostenzuschüssen oder Geschwisterkinderzuschüssen existiert nicht. Die individuell vereinbarten Personalkostenzuschüsse für Schülerhortangebote der freien Träger führten in der Vergangenheit dazu, dass keine neuen Träger gewonnen werden konnten und das Ausbauprogramm für die Schulkindbetreuung nahezu gänzlich durch eigene Einrichtungen der Stadt Karlsruhe abgedeckt werden musste.

Um eine einheitliche, nachvollziehbare und nicht zuletzt attraktive Förderstruktur zu erhalten, wird deshalb empfohlen, ab dem Jahr 2013 die Schülerhortförderung in eine Richtlinie zu fassen. Damit wird nicht nur der Forderung einer Neuregelung der Bezuschussung von Schülerhortangeboten freier Träger aus der Mitte des Gemeinderates Rechnung getragen, sondern auch der Initiative aus verschiedenen Gemeinderatsfraktionen, Geschwisterkinderzuschüsse für Kindertagesstätten und Kinderkrippen auch auf den Hortbereich auszudehnen.

Die bisherige Bandbreite der Bezuschussung reicht historisch bedingt von einer Förderung im Umfang der vollen Personalkosten abzüglich des Landeshortzuschusses über 70 % der Fachpersonalkosten abzüglich 75 % des Landeshortzuschusses bis hin zur Übernahme von 50 % der Fachpersonalkostenzuschüsse, ohne Anrechnung des Landeszuschusses.

Auch aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes muss das bisherige Verfahren der Hortförderung aus finanzjuristischer Sicht geändert werden.

3. Regelungen in der Richtlinie für die Förderung von Schülerhorten

Im Gegensatz zur Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen wird mit der Richtlinie für die Schülerhorte der gesamte Umfang der Förderung als Freiwilligkeitsleistung geregelt, da hier keine gesetzliche Verpflichtung für die Kommune besteht, einen bestimmten Fördersatz, bezogen auf die Betriebsausgaben, zu gewähren. Gleichwohl wurde bei der Festlegung des Fördersystems, der Förderhöhe und der Formen der Bezuschussung auf Gleichklang der beiden Zuschusssysteme geachtet.

Stellenschlüssel

Hier gelten die Vorgaben des Landesjugendamtes. In der städtischen Förderrichtlinie sind die Angebotsformen des Hortes an der Schule und des Nachmittagshorts definiert und mit einem zuschussfähigen Fachkraftschlüssel von 1,5 Stellen pro Gruppe festgelegt. Für die in der städtischen Bedarfsplanung enthaltenen Ganztagsshortangebote beträgt der zuschussfähige Stellenschlüssel 2,5 Fachkräfte pro Gruppe.

Fördervoraussetzungen

Die Fördervoraussetzungen sind wie bei den Regelungen für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen eng an die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe und an die Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes geknüpft.

Zuschüsse

Um einen Gleichklang in der Förderung der Kindertagesbetreuung zu erreichen, sollen die Zuschüsse auch im Schülerhortbereich an der Höhe der aufgewendeten Fachpersonalkosten ausgerichtet sein. Der Fördersatz beträgt 88 % der nach dem Personalschlüssel anrechnungsfähigen Fachkraftstellen. Hiervon werden die Landeszuschüsse zu 100 % auf die Schülerhortförderung angerechnet. Der Landeszuschuss beträgt derzeit je Gruppe 12.373,00 € jährlich.

Für Räume, die nicht im Eigentum eines Trägers stehen, werden analog zur Kindertagesstättenregelung Mietkostenzuschüsse in Höhe von bis zu 10,00 € pro m² Kaltmiete gewährt. Daneben können Investitionskostenzuschüsse für die Erstausrüstung mit Mobiliar bewilligt werden.

Für Angebote im Rahmen der „Ergänzenden Betreuung“ sind im Rahmen dieser Richtlinie keine Zuschüsse vorgesehen.

Flexible Nachmittagsbetreuungsgruppen, die schon bisher im Rahmen der Schülerhortförderung bezuschusst wurden, erhalten im Rahmen des Bestandsschutzes die bisherige Förderung (50 % Personalkostenzuschuss ohne Anrechnung des Landeszuschusses) weiter gewährt.

Geschwisterkinderzuschüsse

Zur Entlastung von Karlsruher Familien mit mehreren Kindern soll auch hier eine Geschwisterkindregelung gelten, welche die Eltern von der Beitragszahlung für Kinder befreit, deren Geschwister bereits eine Betreuungseinrichtung besuchen. Die Beitragsbefreiung ist jedoch auf das Niveau des Beitrags städtischer Schülerhortangebote begrenzt.

4. Gültigkeit der Richtlinie

Die Richtlinie zur Schülerhortförderung soll am 01.01.2013 in Kraft treten. Davon ausgehend, im Zuge des Planungsauftrags des Oberbürgermeisters zu integrativen Ganztagsangeboten für Schulkinder und dem damit verbundenen Ausbau der Grundschulen als Ganztagsgrundschulen keine Schranken aufzuerlegen und um dem Aufbau von Doppelstrukturen in der Schulkindbetreuung langfristig entgegenzuwirken sowie die unterschiedlichen Angebote sinnvoll miteinander verknüpfen zu können, sollen die Richtlinien für die Förderung des Schülerhortangebotes zeitlich begrenzt werden. Daher verliert die vorgelegte Richtlinie zum 31.12.2022 ihre Gültigkeit.

5. Beteiligung der Hortträger

Der Entwurf der Hortförderrichtlinie wurde den Trägern Ende Juli vorgestellt. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass diese Richtlinie eine auskömmliche kommunale Förderung ebenso wie die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes garantieren soll, um nicht zuletzt den Karlsruher Eltern vertretbare Elternbeiträge einzuräumen. Anregungen der freien Träger wurden in die Richtlinie aufgenommen. Die Träger haben außerdem die Möglichkeit erhalten, sich mit weiteren Änderungsvorschlägen schriftlich bis zum 06.08.2012 an die Sozial- und Jugendbehörde zu wenden. Diese Möglichkeit hat kein Träger in Anspruch genommen.

Im Arbeitsausschuss des Jugendhilfeausschusses wurde die Förderrichtlinie am 01.10.2012 diskutiert.

6. Finanzielle Auswirkungen

In den Gesamtaufwendungen von ca. 1,39 Mio. Euro pro Jahr sind alle bisherigen an die freien Träger von Schülerhortangeboten gewährten städtischen Zuschüsse enthalten. Außerdem wurden die Landeshortzuschüsse, die an die freien Träger direkt ausbezahlt werden, abgezogen. Nicht enthalten sind die zusätzlichen Aufwendungen für den weiteren Hortausbau in den Jahren 2013 und 2014. Über diese Mittel wird im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung des Doppelhaushalts 2013/2014 entschieden.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat/Ausschuss

Der Gemeinderat stimmt - nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss - dem Erlass der Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Schülerhorten freier Träger ab 01.01.2013 bis 31.12.2022 zu.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -
5. Oktober 2012